

A U S B I L D U N G S V E R T R A G

zwischen **der Luftsportgemeinschaft Braunfels e. V.**
-nachfolgend LSG genannt -

und **Herrn / Frau / Fräulein**
-nachfolgend Flugschüler genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Die LSG übernimmt die Ausbildung des Flugschülers in ihrem nichtgewerblichen Ausbildungsunternehmen zum Segelflugzeugführer bzw. Motorseglerführer im Rahmen der jeweils gegebenen Möglichkeiten. Die Ausbildung erfolgt gemäß der jeweils gültigen Ausbildungsgenehmigung des Regierungspräsidenten in Darmstadt sowie den gesetzlichen Vorgaben und dazu ergangenen Richtlinien.

§ 2 Dauer

- (1) Die Ausbildung beginnt am :
- (2) Die Ausbildung endet mit erfolgreicher Ablegung der Prüfung.
- (3) Erweist sich der Flugschüler während der Ausbildung als ungeeignet, so ist die LSG berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Dasselbe gilt, falls der Flugschüler sich vertragswidrig verhält, insbesondere gegen die Flugdisziplin und / oder die luftrechtlichen Bestimmungen verstößt.

§ 3 Ausbildungskosten

- (1) Die Ausbildung wird von ehrenamtlich tätigen Fluglehrern durchgeführt. Kosten entstehen nur im Rahmen der durch die Gebührenordnung der LSG festgelegten Beträge.
- (2) Der Erwerb des Funksprechzeugnisses ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 4 Ausbildung

- (1) Das Ausbildungsunternehmen ist bemüht, alle Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung zu schaffen. Da ein störungsfreier Verlauf der Ausbildung vom persönlichen Einsatz aller Beteiligten abhängt, die die übernommenen Aufgaben freiwillig und ohne Bezahlung übernehmen und der Flugschüler für die Ausbildung keine besondere Zahlung zu leisten hat, kann aus diesem Vertrag nicht das Recht auf Ausbildung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes abgeleitet werden.
- (2) Der Flugschüler verpflichtet sich, seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber der LSG nachzukommen und regelmäßig an den Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und sich durch selbstständiges Studium von Fachliteratur auf die Erreichung des Ausbildungszieles vorzubereiten. Der Flugschüler hat die Weisungen des Ausbildungspersonals zu befolgen.
- (3) Da die Fluglehrer die Verantwortung bei Ausbildungsflügen tragen, bleibt ausgeschlossen, dass ein Flugschüler vom Fluglehrer bestimmte Flugaufträge verlangen kann.
- (4) Wenn der Flugschüler von einer Ausbildung durch den RP ausgeschlossen wird, ist das Ausbildungsverhältnis erloschen.

§ 5 Versicherung, Haftung

- (1) Die von der LSG eingesetzten Flugzeuge sind wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung mindestens in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Unfallversicherung für den Schülersitz je **€ 17.895,- / 17.895,-** für Invalidität und Todesfall.

Der Flugschüler kann sich neben der Sitzplatz-Unfallversicherung freiwillig höher versichern.

- (2) Der Flugschüler verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadensersatzansprüche gegenüber der LSG und Einzelpersonen, die als Mitglieder in der LSG im Ausbildungsbetrieb tätig werden, soweit die Schäden nicht durch eine Versicherung gedeckt sind.
- (3) Die Haftung des Flugschülers für von ihm verursachte Schäden bestimmt sich nach dem geltenden Recht.

§ 6 Sonstiges

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wetzlar.

Braunfels, den

Luftsportgemeinschaft Braunfels e. V.
Für den Vorstand

Flugschüler

.....

Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten:

Wir stimmen der obigen Erklärung unserer Tochter / unseres Sohnes

.....ZU.

.....
Ort, Datum

.....
(Vater)

.....
(andere Erziehungsberechtigte)

.....
(Mutter)